

3. Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S.130) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 28.08.2017 verordnet:

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am letzten Sonntag im April zum „Tag der offenen Gärtnereien“ und am 4. Adventssonntag zum „Ruprechtmarkt“ zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr öffnen.
- (2) Die Freigabe nach Absatz 1 entfällt für Sonntage, die auf den 24. Dezember oder einen gesetzlichen Feiertag im Freistaat Sachsen fallen.

§ 4

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 29.08.2017

gez. Verena Hergenröder,
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Bürgermeister am 04.03.2018 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 18.03.2018 in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

I. Zu wählen ist der Bürgermeister.

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: 1
Mindestzahl Unterstützungsunterschriften: 80
Die Stelle ist hauptamtlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
 - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
 - spätestens am 05.02.2018 bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich einzureichen.

Anschrift:

Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf,
Reichsstraße 1, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, Zi. 10, Frau Wünsche

2. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 09.03.2018 zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf,
Reichsstraße 1, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, Zi. 10

Dienstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei

Einwohnermeldeamt, Weberstraße 22,
02730 Ebersbach-Neugersdorf

Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

bis 05.02.2018, 18:00 Uhr, geleistet werden. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 29.01.2018 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die
 - a) im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist oder
 - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten war, bedarf gemäß § 6b Abs. 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs. 3 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Ebersbach-Neugersdorf, 24.10.2017

Verena Hergenröder,
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Aufstellung zur Änderung eines Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf hat am 28.08.2017 die Aufstellung zur 6. Änderung des Bebauungsplan „Rumburger Straße“ in 02730 Ebersbach-Neugersdorf gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen. Die Änderungen umfassen die Flurstücke 2293/55, 2293/59 und 2293/84. Die übrigen Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Planfassung vom 25.02.2016 mit den redaktionellen Änderungen vom 29.08.2016 und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) Planfassung vom 25.02.2016 mit redaktionellen Änderungen vom 29.08.2016 bleiben unberührt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Verena Hergenröder,
Bürgermeisterin